

Zum anderen wird mit dieser Auffassung auch die besondere Verantwortung des ärztlichen Hilfspersonals hervorgehoben, die auch in den hohen Anforderungen an seine wissenschaftlich-technische Ausbildung ihren Ausdruck findet. Diese Hervorhebung bedeutet keineswegs, den Arzt vom Patienten zu trennen, wie in der Kassationsbegründung behauptet wird. Sie ist vielmehr die notwendige Schlußfolgerung aus der durch den hohen Stand der Medizin bedingten Aufgabenteilung, die auch in strafrechtlicher Hinsicht berücksichtigt werden muß. Die Anerkennung der Verantwortungsbereiche führt dazu, das Verantwortungsbewußtsein aller im Gesundheitswesen Tätigen weiter zu entwickeln und ihr Berufsethos zu stärken.

Wenn im Kassationsantrag weiterhin ausgeführt wird, daß beide Entscheidungen fehlerhaft eine Verpflichtung des Arztes, die Tätigkeit des ihm unterstellten medizinischen Hilfspersonals zu kontrollieren, verneint hätten, so ist diese Ansicht unbegründet. Sie wird durch eine Überprüfung beider angefochtenen Entscheidungen nicht bestätigt. Der Strafsenat des Kammergerichts hat sich, wie sich aus den Gründen seines Urteils ergibt, eindeutig und eingehend mit dieser weiteren rechtserheblichen Frage auseinandergesetzt, um auch von dieser Sicht her die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zu prüfen. Er führt aus, daß der Arzt gegenüber den ihm unterstellten Hilfskräften die Pflicht zur laufenden Kontrolle und Überwachung hat. Eine schuldhaft Verletzung dieser Pflicht des Arztes kann unter Umständen ebenfalls seine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Dies wird beispielsweise dann gegeben sein, wenn der Arzt Nachlässigkeiten bemerkt und dennoch die Arbeit der medizinischen Hilfskräfte nicht überwacht und kontrolliert und es durch die fehlerhafte Ausführung ärztlicher Anordnungen durch das Pflegepersonal zu Körper- oder Gesundheitsbeschädigungen kommt.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich ferner, daß sich der Angeklagte vor der Operation im Narkosezimmer mit der Patientin unterhalten und dabei ihren Namen erfahren hat. Wenn auf Grund dieser Tatsache in dem Kassationsantrag davon ausgegangen wird, daß der Angeklagte verpflichtet war, diese positive Kenntnis zu nutzen, dann wird verkannt, daß die Unterhaltung mit der Patientin der persönlichen Kontaktaufnahme diene, um deren physische und psychische Belastbarkeit festzustellen, nicht jedoch, um deren Namen zu erfahren. Das Verhalten des Angeklagten läßt erkennen, daß er sich gewissenhaft auf die Operation vorbereitet hat. Wenn ihm im Zeitpunkt der Transfusion der Name der Patientin nicht gegenwärtig war, so läßt sich daraus keine Schuld herleiten, denn wesentlich war es, daß der Angeklagte seine Aufmerksamkeit auf den Zustand der Patientin konzentrierte.

Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidungen hat somit ergeben, daß ihnen eine Rechtsverletzung nicht zugrunde liegt.

#### § 250 StGB.

#### Zur Gesellschaftsgefährlichkeit des Raubüberfalls auf Taxifahrer.

Stadtbezirksgericht Berlin-Friedrichshain, Urt. vom 14. Oktober 1957 - 414. 203/57.

Die beiden Angeklagten sind Bewohner der Westsektoren von Groß-Berlin. Sie trafen sich am Abend des 23. August 1957 gegen 20 Uhr in der Nähe des Fichtebunkers in Westberlin und betraten zunächst eine dort gelegene Gaststätte. Später äußerte der Angeklagte Sch. den Wunsch, in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu fahren, um sich zu amüsieren. Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen darüber, daß westberliner Bürgern die Verabreichung von Speisen und Getränken in unseren Gaststätten nur gegen die Bezahlung mit DM-West gestattet ist, verkehrten der Angeklagte Sch. regelmäßig und der Angeklagte T. gelegentlich in den Gaststätten des demokratischen Sektors und bezahlten mit DM der Deutschen Notenbank, die sie in westberliner Wechselstuben zum Schwindelkurs umgetauscht hatten. Sch. setzte dabei jedesmal etwa 30 DM bis 40 DM um. Nachdem sie sich an diesem Abend in einer Wechselstube jeder etwa 10 DM der Deutschen Notenbank verschafft hatten, fuhren die Angeklagten mit einer Taxe in den demokratischen Sek\*or. Nach einer Vergnügungstour durch mehrere Gaststätten, die erst mit der Polizeistunde endete, nahmen die Angeklagten wiederum eine Taxe. Sie ließen sich in eine abgelegene Straße fahren. Dort schlugen sie den Taxifahrer mit einem Stein nieder, um ihm die Brieftasche zu entwenden.

Die Angeklagten wurden vom Stadtbezirksgericht wegen versuchten schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu Zuchthausstrafen in Höhe von sechs und sieben Jahren verurteilt.

#### Aus den Gründen:

Bei der Festsetzung der Strafe war von der außerordentlichen Gefährlichkeit und Abscheulichkeit dieses Verbrechens auszugehen. Das von den Angeklagten begangene Verbrechen ist ein getreues Abbild jener Gangstermethoden, die in Westdeutschland durch Schund- und Schmutzfilme, Gangsterliteratur und amerikanischen Besatzungstruppen importiert werden und seit Jahr und Tag die Bevölkerung, im besonderen Maße die Taxifahrer, beunruhigen. Die Empörung, die in der Bevölkerung angesichts dieses Verbrechens herrscht, enthält die berechtigte Forderung der Werk tätigen, daß die Staatsorgane alles tun, um eine Ausbreitung derartiger Verbrechen im demokratischen Sektor von Groß-Berlin und in der DDR zu verhindern. Wenn auch die Zahl derartiger Verbrechen in der DDR verhältnismäßig gering ist, besteht die akute Gefahr ihrer Ausbreitung, solange sich die Verhältnisse in Westdeutschland und vor allem in Westberlin nicht ändern. Die Gefährlichkeit dieses Verbrechens besteht darin, daß das Leben und die Gesundheit des Geschädigten R. aufs äußerste gefährdet waren; darüber hinaus aber auch darin, daß es Schule machen und weitere gleichartige Delikte zur Folge haben könnte. Die Tatsache, daß die Handlung gleichzeitig sämtliche Begehungsformen der gefährlichen Körperverletzung erfüllt, charakterisiert ihre Gefährlichkeit am augenscheinlichsten.

Das Gericht hatte in gewissem Maße zu berücksichtigen, daß die Angeklagten durch die in Westberlin herrschenden kulturellen und sozialen Verhältnisse geschädigt und durch ihr Elternhaus ungünstig beeinflusst wurden und so leichter den Weg des Verbrechens beschritten. Eine weitergehende Strafmilderung verbot jedoch der Umstand, daß es infolge der Spaltung Berlins für die Staatsorgane der DDR keine Möglichkeiten gab, den Entwicklungsweg der Angeklagten positiv zu beeinflussen.

## Zivi!- und Familienrecht

### §§ 1601, 1602, 1607 BGB.

Ist der Vater nicht in der Lage, den vollen für das Kind benötigten Unterhaltssatz zu zahlen, so kann der Großvater für den Differenzbetrag in Anspruch genommen werden.

BG Cottbus, Urt. vom 14. August 1957 — 3 S 71/57.

Der Kläger ist der Großvater der beiden Verklagten, die die Kinder seines Sohnes aus dessen geschiedener Ehe sind. Der Kindesvater setzte sich ohne Einhaltung der polizeilichen Meldevorschriften nach Westberlin ab. Die Verklagten erwirkten gegen ihn ein Urteil, durch das er zur Zahlung von 30 DM monatlich an jedes Kind verurteilt wurde. Die Zwangsvollstreckung gegen den Kindesvater fiel fruchtlos aus. Der Kindesvater leistete den Offenbarungseid. Die jetzigen Verklagten nahmen daraufhin den jetzigen Kläger als ihren Großvater auf Unterhalt in Anspruch. In diesem Rechtsstreit verpflichtete sich der jetzige Kläger in einem Vergleich vom 4. Mai 1954, an die jetzigen Verklagten für die Zeit vom Oktober 1953 bis April 1954 monatlich zusammen 50 DM in Monatsraten von 5 DM, ab Mai 1954 monatlich je 35 DM, zusammen 70 DM zu zahlen.

Ende September 1956 kehrte der Kindesvater in die Deutsche Demokratische Republik zurück. Er hat inzwischen wieder geheiratet. Aus der neuen Ehe sind drei weitere Kinder hervorgegangen. Der Kläger ist der Ansicht, daß nunmehr der Kindesvater allein zur Unterhaltszahlung verpflichtet sei. Er hat daher beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich ab 3. Oktober 1956 für unzulässig zu erklären.

Die Verklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben geltend gemacht, auch nach der Rückkehr des Kindesvaters habe dieser erst Januar und Februar 1957 je 60 DM bezahlt und mit Schreiben vom 23. Februar 1957 Herabsetzung auf 20 DM je Kind mit der Begründung verlangt, daß er monatlich nur 305 DM brutto verdiene und inzwischen aus der neuen Ehe weitere Personen zu versorgen habe. Der Kläger hatte daher immer noch in Höhe der Differenz zwischen dem vom Kindesvater gezahlten Betrag bis zu dem benötigten Betrag von 35 DM monatlich; auch seien für die Zeit vom Oktober 1953 bis April 1954 aus dem Unterhaltsvergleich noch 30 DM rückständig.